

# Hallenordnung

Der Motorsportclub Chemie Premnitz e.V., im folgenden MCCP genannt, betreibt mehrere Bootshallen/ Garagen, als Winterlager für Vereinsboote und Freiflächen auf gepachtetem Gelände.

Die Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen und des Vereinsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr und in eigener Verantwortung und muss vom Vorstand genehmigt werden.

Der MCCP erhebt für die Benutzung seiner Hallen Gebühren, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden und der Gebührenordnung zu entnehmen sind. Hierauf wird Bezug genommen.

Die Gebühren sind auch fällig, wenn ein Stellplatz nicht belegt wird oder durch zu späte Abmeldung nicht mehr durch ein anderes Boot belegt werden konnte. Abmeldungen müssen bis zum 30.09. eines jeden Jahres erfolgen.

Der Hallenplatz ist nicht übertragbar oder vererbbar. Er gilt nur für die Größe des Bootes, welches bei Erteilung des Stellplatzes zu Grunde gelegt wurde. Die Belegung mit einem größeren Boot muss vom Vorstand auf Antrag genehmigt werden.

Die Festlegung eines Hallenliegeplatzes erfolgt über den Vorstand, dieser ist weisungsbefugt.

Die Festlegung eines Hallenplatzes erfolgt – soweit freie Fläche vorhanden ist - im Sinne der optimalen Hallenausnutzung. Feste Stellplätze gibt es nicht. Stellplätze können nur vom Vorstand abgeändert werden.

Der technische Zustand der Bootswagen liegt ausschließlich in der Verantwortung der Eigner/ Nutzer.

Die Lagerung von Trailern, Masten und anderen Bootszubehör u. Gegenständen müssen mit dem Vorstand vor der Einlagerung abgesprochen werden. Diese müssen so gekennzeichnet sein, dass der Besitzer zu ermitteln ist. Dies gilt für das gesamte Vereinsgelände.

***Jeder Inhaber eines Hallenstellplatzes ist verpflichtet, vor der Einlagerung für sein Boot eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dies ist dem Vorstand nachweislich zu bestätigen.***

Die Hallen werden zu vorher bekannt gegebenen Zeiten belegt und geräumt. Zu diesen Terminen muss der Bootseigner anwesend sein oder einen Vertreter entsenden, der befugt ist, sein Boot zu bewegen. Bei Nichtbeachtung ist der Vorstand oder dessen Vertreter berechtigt, das Boot auf Gefahr des Bootseigners zu bewegen.

Die Nutzung und Belegung der Bootshallen außerhalb des Winterlagers ist grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.

**Folgende zusätzliche Regeln gelten für die Hallennutzung:**

Die Verwendung von offenem Feuer ist untersagt.

In den Bootshallen/ Garagen besteht Rauchverbot, ausgenommen sind Werkstatt und Aufenthaltsraum.

In der Bootshalle befinden sich zwei geprüfte 6 kg- Feuerlöscher (für ABC-Brände) zur Brandbekämpfung.

Das Arbeiten mit Schweißapparaten, Winkelschleifern, Brennern und Lötlampen ist in belegten Hallen verboten. Solche Arbeiten sind beim Vorstand anzumelden. Vom Vorstand werden dazu geeignete Sicherheitsmaßnahmen festgelegt. Die Haftung für Schäden durch diese Arbeiten trägt der Verursacher.

Sandstrahlen und Spritzlackieren ist in den Hallen verboten.

Schleifarbeiten dürfen bis 31. März jeden Jahres durchgeführt werden. Dabei ist der Schleifstaub abzusaugen, so dass kein anderes Boot verunreinigt wird.

Die Verschmutzung der Bootshallen/ Garagen durch Schleif/ Lackierarbeiten ist zu vermeiden.

Die Lagerung von Treibstoff, Petroleum, Spiritus oder Propangas in beweglichen Transportbehältern, mit mehr als 10 Liter, ist untersagt.

Die Benutzung von Heizgeräten in den Bootslagerhallen ist verboten.

Elektrische Geräte müssen den gültigen Vorschriften entsprechen.

Die Hallen sind stets sauber zu halten. Aller anfallende persönlicher Müll, Unrat, Schadstoffe, Batterien, Farbreste, Öle, Abfall und ähnliches sind vom Bootseigner eigenständig und nicht im Hallenmüll zu entsorgen und dürfen nicht in den Hallen zwischengelagert werden. Kommt ein Bootseigner dieser Regelung nicht nach, erfolgt eine Entsorgung auf seine Kosten, bei groben Verstößen wird der Vorstand das Mitglied zur Verantwortung ziehen.

Die Hallentüren müssen stets verschlossen sein, die Beleuchtung ist beim Verlassen auszuschalten.

Der Bootseigentümer haftet dem Verein bzw. Dritten für alle Schäden, die durch ihn oder eine für ihn tätige Person an einem anderen Boot oder am Vereinseigentum entstehen. Bootseigentümer u. geschädigte Personen melden den Sachverhalt dem Vorstand. Dieser vermittelt im Schadensfall.

Der MCCC haftet nicht für Schäden oder Diebstahl an Booten, Werkzeug oder anderen eingebrachten Gegenständen. Der MCCC haftet ebenso nicht für Schäden und Sachverluste am Eigentum der Mitglieder und anderen Personen auf dem Vereinsgelände und in den Vereinsräumen, die durch den Betrieb der vereinseigenen Einrichtungen oder verfügten Maßnahmen entstehen.

Unstimmigkeiten aus dieser Ordnung regelt der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Bestimmungen gelten nur soweit, als die Satzung keine anderen Regelungen enthält.

Bei groben Verstößen gegen die Hallenordnung ist der Vorstand befugt, das Hallenanrecht und den Hallenplatz aufzulösen, gleiches gilt bei ausbleibender Rechnungsbegleichung.

Bei Nutzung der Hallen des MCCC akzeptiert der Bootseigner automatisch die Hallenordnung.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die obige Hallenordnung ist der Vorstand außerdem berechtigt, entsprechend der Satzung des Motorsportclub Chemie Premnitz e.V. zu verfahren.

## Schlussbestimmungen

Die Hallenordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.04.2022 in Kraft.

Alle vorherigen Fassungen sind hiermit ungültig.

Der Vorstand behält sich vor, die vorstehende Hallenordnung jederzeit aktuellen Begebenheiten anzupassen.